



Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Schulbegleitung bei Diabetes und chronischer Krankheit

Leistung der Krankenkasse oder Eingliederungshilfe? – eine Einordnung

Bei Diabetes und chronischer Krankheit benötigen gerade Schulanfänger*innen oft zusätzliche Unterstützung und Betreuung in der Schule.

Lehrkräfte können – müssen aber nicht – sich bereit erklären, einen Teil der medizinischen Hilfsmaßnahmen beim Kind zu übernehmen wie z.B. Hilfe beim Messen des Blutzuckerspiegels. Bei Notfällen sind alle – auch die Lehrkräfte – verpflichtet, sofortige Notfallhilfe zu leisten (z.B. die Gabe des Notfallmedikaments).

„Ferner besteht auch kein subjektiv-rechtlicher Anspruch des Schülers gegen das Land bzw. den Schulträger auf Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und sonstigen Hilfspersonals (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 10. November 2004, TTG 1413/04, RN 32).“

Eltern können bei mehreren Stellen die personelle Unterstützung für ihr Kind beantragen: bei der **Eingliederungshilfe**, der **Krankenkasse** oder der **Pflegekasse**. Diese entscheiden dann selbst, ob sie zuständig sind. Das hängt vom Ziel der Hilfe und vom individuellem Bedarf des Kindes ab. Wenn die Stelle, bei der die Eltern den Antrag gestellt haben, nicht zuständig ist, muss sie innerhalb von zwei Wochen den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten und die Eltern darüber informieren. Tut sie das nicht, bleibt sie zuständig.

Die neue Rechtsprechung entscheidet auch in Hessen, dass die Krankenkasse für Kinder mit Diabetes zuständig ist.

„Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und (Behandlungs-)Sicherungspflege erfolgt nach der Zielrichtung der Leistung: Dient die Leistung der Bewältigung von Anforderungen des Schulalltags (Integrationshelfer/Teilhabeassistent), ist der Bedarf der Eingliederungshilfe nach §§ 75, 90 Abs. 4, 112 SGB IX zuzuordnen. Handelt es sich um die Notwendigkeit, die körperliche Situation zu beobachten und ggf. in medizinisch-pflegerischer Hinsicht zu intervenieren, so handelt es sich um Sicherungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15.03.2017, L 4 SO 23/17 B ER, juris, Rn. 8).“ (Beschluss vom 21.8.2024, SG Darmstadt, Az.: S 10 KR 245/24 ER)

Die Eltern müssen hierfür eine außerklinischen Intensivpflegemaßnahme (AKI) beim Arzt ausstellen lassen.

Antrag an die Krankenkasse (auf Basis der AKI)

Die sog. „spezielle Krankenbeobachtung“ durch eine Begleitperson sollte nach dem Urteil des Sozialgerichts Magdeburg im Oktober 2022 ein Kind mit Diabetes über den ganzen Schultag begleiten. Diese Maßnahme ist jetzt bei chronisch erkrankten Kindern nur noch in lebensbedrohlichen Situationen gedacht. Für Kinder mit Diabetes wurde sie durch die sog. „**außerklinische Intensivpflegemaßnahme**“ (AKI) ersetzt.

Die Eltern müssen also den behandelnden Kinderarzt oder den Kinderdiabetologen bitten, eine andere Verordnung als bisher auszustellen: Statt der Richtlinien zur Häuslichen Krankenpflege (HKP) nach Muster 12 ist nun die **AKI nach Muster 62 b und c** zu verordnen. Bei der Verordnung nach Muster 62 kommt der Medizinische Dienst (MD) zur Überprüfung, die nach § 37c SGB V vor Ort stattfinden muss. Aufgrund von Personalmangel entscheidet der Medizinische Dienst (MD) allerdings normalerweise nach Aktenlage. Das hat zur Folge, dass die Maßnahme abgelehnt wird. Denn in den Begutachtungs-Richtlinien für die Prüfung ist notiert, dass Kinder mit Diabetes in der Regel keine dauerhafte Beobachtung benötigen.

Eltern sollten deshalb noch um einen Bericht von der Schule bitten, dass die Maßnahme im vorliegenden Einzelfall dringend geboten ist.

Diese Stellungnahme sollte folgende Aspekte beinhalten:

Diabetes Typ 1 ist eine ernsthafte chronische Erkrankung, die eine kontinuierliche und fachgerechte Überwachung des Blutzuckerspiegels erfordert. Besonders bei Kindern, die noch nicht in der Lage sind, ihren Blutzuckerwert selbstständig zu kontrollieren, ist eine spezialisierte Betreuung unerlässlich.

Das betroffene Kind benötigt daher in der Schule dringend eine qualifizierte Fachkraft, die im Umgang mit Diabetes Typ 1 geschult ist und die notwendigen medizinischen Maßnahmen sicherstellen kann.

Die Kompetenz der Schule als Bildungseinrichtung liegt in der Vermittlung von Wissen und der Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung ihrer Schüler*innen. Die medizinische Versorgung, insbesondere im Fall von chronischen Erkrankungen wie Diabetes Typ 1, übersteigt jedoch die eigenen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten.

Eine unzureichende Betreuung könnte schwerwiegende gesundheitliche Risiken für das Kind mit sich bringen, die die Schule weder verantworten noch bewältigen kann. Daher muss die Schule eindringlich darauf hinweisen, dass es unverzichtbar ist, eine speziell geschulte Kraft in den Schulalltag des Kindes zu integrieren, da sich durch verschiedene Aspekte (Aufregung, Bewegung, Hitze im Klassenraum, ...) rasche Änderungen im Blutzucker ergeben.

Aus diesem Grund ist eine ständige Kontrolle und Überwachung dringend geboten. Die Begleitperson muss in der Lage sein, den Blutzuckerspiegel regelmäßig auch in unvorhersehbaren Situationen zu überprüfen, Insulindosierungen korrekt vorzunehmen und im Falle eines Notfalls umgehend und rechtzeitig adäquat zu handeln.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und medizinischen Fachkräften ist hierbei von größter Bedeutung.

Antrag auf Hilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX

Der Antrag auf Hilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX ist auch bei chronischen

Krankheiten der übliche Weg, denn es geht ja um die „Schulbegleitung“. Zuständig sind dann die Kommunen und Kreise, die im Sinne der Eingliederungshilfe verantwortlich sind. Diese leiten allerdings den Antrag bei Diabetes meist sofort an die Krankenkasse weiter. Das entspricht nicht den Vorgaben des SGB: Bei der Gewährung der Hilfe gilt ein personenzentrierter Maßstab und ein individualisiertes Förderverständnis liegt dem zugrunde ("nach der Besonderheit des Einzelfalles", vgl. Urteil des Bundessozialgerichts, 18.07.2019 - B 8 SO 2/18 R).

Ein ständig schwankender Blutzuckerwert macht dem jungen Kind die Teilhabe am Lernen und Unterricht innerhalb des üblichen turbulenten Schulalltags meist unmöglich. Es benötigt dann regelmäßig eine 1:1 Unterstützung, um seinen Schulalltag aufgrund seiner Behinderung zu bewältigen. Die Lehrkräfte können und müssen das nicht leisten, denn der Gesetzgeber sieht dafür eigens die Eingliederungshilfe in der Pflicht.

Die Anerkennung der vorliegenden Behinderung im Sinne des Sozialrechts

Häufig wird damit argumentiert, die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe seien nicht erfüllt, das Kind sei nicht behindert im Sinne des SGB. Menschen mit Diabetes gelten aber als schwerbehindert, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Mindestens 4 Insulininjektionen täglich
- Blutzuckermessungen und Insulindosierung müssen dokumentiert sein
- Anpassung der Insulindosis durch den Patienten je nach Ernährung, Bewegung und Blutzucker
- Gravierende Beeinträchtigung der Lebensführung durch erhebliche Einschnitte

Die Beeinträchtigung des Lebens und die damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigungen werden durch die Berichte z.B. der Schule/des Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) dokumentiert. Weitere Unterlagen kann die Behörde einfordern. Sie muss nach der Feststellung von Art und Umfang der Behinderung unverzüglich den Teilhabebedarf ermitteln.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

„Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“ (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

Kein Verschieben von Verantwortlichkeiten

Eltern sitzen zwischen den Stühlen, sie können also sowohl auf Basis der AKI einen Antrag auf die notwendige Begleitung an die Krankenkasse stellen als auch einen Antrag nach § 112 SGB IX an die Eingliederungshilfe richten.

Für beide gilt: Krankenkasse und Eingliederungshilfe haben ihre Zuständigkeit gemäß § 14 SGB IX/§ 13 SGB V im Ablauf von zwei Wochen zu prüfen. Sieht sich der Kostenträger hierfür nicht zuständig, kann er den Antrag an die Stelle, die er für zuständig hält, weiterreichen. Der

zweitangegangene Träger hat dann in jedem Fall den Bedarf zu prüfen und die Maßnahme bei Bedarf zu bewilligen.

In der Praxis werden die Anträge jedoch oft bei beiden Kostenträgern einfach abgelehnt, jeder verweist dabei auf die Verantwortlichkeit des anderen. Das ist rechtswidrig. Der Gesetzgeber hat klare Regelungen zum Schutz der Betroffenen erlassen, damit das Kind unverzüglich die Hilfe bekommt, die es benötigt. Spätestens der zweitangegangene Träger muss in Vorleistung gehen. Die Übernahme der Kosten haben die jeweiligen Kostenträger im Anschluss untereinander zu klären. Die Regelungen des SGB erfüllen hier eine Schutzfunktion. Es ist nicht erlaubt, die Zuständigkeitsklärung auf dem Rücken der Betroffenen auszutragen.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

Die Gerichte stellen klar: Der Staat muss bei Bedarf für ein Kind mit Diabetes in Kindergarten oder Schule sowie bei Schulausflügen die Kosten einer Begleitperson übernehmen. Das Einkommen der Eltern ist dabei aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung nicht anzurechnen. Das haben die Gerichte ausdrücklich klargestellt. Wichtig ist auch: Ein womöglich langjähriger Rechtsstreit darf nicht zu Lasten des Kindes gehen.

In einem wegweisenden Urteil beim **LSG Baden-Württemberg vom 27.7.2022 (AZ L 5 KR 2686/21)** hat ein junger Kläger mit Diabetes Typ 1 erfolgreich durchgesetzt, dass die Krankenkasse die Kosten für eine Assistentkraft während des Schuljahres 2020/2021 übernehmen muss. Als Leitsatz formuliert das Gericht:

„Die allein wegen einer Diabetes-Erkrankung benötigte Begleitung eines Grundschulkindes beim Schulbesuch fällt in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherung.“

Der Kläger, geboren 2013, ist aufgrund seines Diabetes mellitus Typ 1 und eines Pflegegrades 2 auf regelmäßige medizinische Betreuung angewiesen. Vor seinem Wechsel von der Kindertagesstätte zur Schule erhielt er Unterstützung in Form einer Eingliederungshilfemaßnahme, die von der Krankenkasse finanziert wurde. Als er Anfang 2020 die Kostenübernahme für eine Assistentkraft an seiner neuen Schule beantragte, wurde dieser Antrag von der Beklagten (Krankenkasse) zunächst abgelehnt.

Im März 2020 lehnte die Beklagte (Krankenkasse) den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, dass die Leistung nicht unter häusliche Krankenpflege falle, sondern in die Zuständigkeit des Landratsamts für Eingliederungshilfe. Der Kläger legte Widerspruch ein, da er aufgrund seiner Erkrankung eine kontinuierliche Überwachung und Betreuung benötigte, die er selbst nicht gewährleisten konnte.

Das Gericht stellte fest, dass der Kläger einen klaren Anspruch auf häusliche Krankenpflege habe, um gesundheitliche Komplikationen zu vermeiden. Es betonte, dass die Betreuung während des Schulbesuchs als medizinische Notwendigkeit anzusehen sei, die von der Krankenkasse abgedeckt werden müsse, und nicht unter die Eingliederungshilfe des Landratsamts falle.

Die Berufung der Krankenkasse wurde als unbegründet abgewiesen wurde. Das Landessozialgericht bestätigte erneut, dass die Beklagte für die Bewilligung der Leistungen zuständig ist und der Kläger weiterhin das Recht auf medizinische Betreuung während seines Schulbesuchs hat.

Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg** entschied 2021 in diesem Falle zwar, dass die gesetzliche Krankenkasse einem an Diabetes erkrankten Grundschüler die Kosten einer

Schulbegleitung für die gesamte Grundschulzeit zahlen muss. Hier war die Krankenkasse der Ansprechpartner, weil diese bereits vorhergehend die Leistung bewilligt hatte und ein Kostenträgerwechsel rechtlich nicht vorgesehen und nicht zumutbar ist. Das Gericht entschied aber auch, dass zwei Rehabilitationsträger in Betracht kommen: Die Krankenkasse und der Träger der Eingliederungshilfe (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. März 2021 – L 4 KR 3741/20 ER-B).

Das bedeutet für Eltern, dass sie derzeit ihren Antrag auf Schulbegleitung bestenfalls direkt bei der Krankenkasse stellen, da der Eingliederungshilfeträger aufgrund dieser Urteil Anträge auf Leistung zur Teilhabe an Bildung bei Kindern von Diabetes meist direkt an die Krankenkasse weiterleitet.

So einfach ist es aber auch nicht. Ist der Antrag auf Leistung zur Teilhabe an Bildung an den Träger der Eingliederungshilfe gestellt, ist die beantragte Leistung mit Blick auf den Bedarf des/der Betroffenen **unmittelbar, einheitlich und umfassend** zu gewähren. Dazu heißt es auf der Seite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum BTHG (SGB IX):

„Im Mittelpunkt steht, welche Unterstützung jemand braucht und will – wie es die Träger untereinander organisieren, darum muss sich der behinderte Mensch nicht mehr kümmern, Denn mit dem Umbau des SGB IX, Teil 1 wurden die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger ohne Ausnahme ausgestaltet. Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder werden unterschiedliche Leistungen beantragt, ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung für alle Rehabilitationsträger verbindlich vorgeschrieben.“

„Die vorliegend begehrten Leistungen in Form einer persönlichen Assistenz während des Besuchs der Grundschule sind aber in erster Linie nicht darauf ausgerichtet, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern. Vielmehr sollen die begehrten Leistungen darauf hinwirken, gerade den Besuch der Schule objektiv zu ermöglichen, was ohne die Assistenz nicht bzw. nur mit erheblichen und für den Antragsteller nicht hinnehmbaren Einschränkungen möglich wäre[...]. Zudem ist die Hilfe ganz offensichtlich gerade darauf ausgerichtet, den Antragsteller künftig zu befähigen und in die Lage zu versetzen, eigenständig auf die starken Schwankungen seiner Blutzuckerwerte angemessen zu reagieren, was ihm derzeit aufgrund des Alters noch nicht möglich ist[...].“ (SG Fulda, Beschluss vom 25.01.2017, S 7 SO 78/16 ER)

Das **Landessozialgericht Berlin-Brandenburg** (Beschluss vom 18.01.2017, L 15 SO 355/16 B ER) hat die Behörde verpflichtet, „die Kosten eines Einzelfallhelfers für die Antragstellerin mit den Aufgabengebieten Blutzuckermessungen vor und nach dem Sportunterricht, Hilfe bei Unterzuckerungs- oder Überzuckerungssymptomen sowie Interpretation von Blutzuckerwerten, Erkennen und sofortige adäquate Behandlung von Unter- und Überzuckerungen und Anpassung der Kohlenhydratmenge bei Diabetes mellitus Typ I für jeweils 15 Minuten vor Beginn des Sportunterrichts bis einschließlich 15 Minuten nach dem Ende des Sportunterrichts ohne Kostenbeitrag der Antragstellerin oder ihrer Eltern zu übernehmen.“

Auch das **Sozialgericht Fulda** (Beschluss vom 25.01.2017, S 7 SO 78/16 ER) hat -ebenfalls in einem Eilverfahren – entschieden, dass der Vogelsbergkreis die Kosten für die erforderliche persönliche Schulbegleitung eines zuckerkranken Erstklässlers übernehmen soll.

Auf den Zweck und das Ziel der Hilfe kommt es an

Die begehrten Leistungen dienen damit primär dem Ziel, das Kind als behinderten Menschen in die Gesellschaft zu integrieren, so dass hier nicht Leistungen der Behandlungspflege, sondern allein Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX in Betracht kommen (s. auch: VG Bremen, Beschluss vom 08. Dezember 2008 – S 4 V 3554/08 –, RN 16; SG Hannover, Beschluss vom 06. Februar 2012 – S 17 SO 618/11 ER –, RN 32 ff.).

So entschied 2018 auch das Sozialgericht Darmstadt. Der beklagte Landkreis reichte dagegen zwar Rechtsmittel ein, die Beschwerde wurde aber vom Hessischen Landessozialgericht (Beschluss vom 15.03.2017, L 4 SO 23/17 B ER) mit klaren Worten zurückgewiesen. Das Gericht hat hierbei nochmals ausdrücklich klargestellt, dass für solche Fälle ein Eilverfahren zulässig ist, denn dem Kind ist „das Abwarten einer Hauptsachentscheidung nicht zuzumuten, da ohne die Leistungen sein Schulbesuch gefährdet ist.“

Folgende weitere Gerichtsentscheidung ist beim Sozialgericht Darmstadt ergangen:

„Die durch eine Teilhabeassistenz erbrachte Hilfe ist geeignet zur Erreichung des Eingliederungsziels, denn nur aufgrund der durch die Teilhabeassistenz erbrachten Maßnahmen, die neben der Beaufsichtigung insbesondere die Ernährung und die Körperpflege betreffen, kann die Antragstellerin überhaupt die Schule besuchen. Die Teilhabeassistenz ist – wie dies bereits durch die Amtsärztin bestätigt wurde – auch erforderlich. Diese Erforderlichkeit erstreckt sich nach aktuellem Sachstand auf die gesamte Zeit der Schulpflicht, da mit einer Besserung des körperlichen Gesundheitszustands nicht zu rechnen ist.“

„Die Zielsetzung der Leistung ist aber maßgeblich für die Frage, ob eine Leistung dem Bereich der Teilhabe oder z.B. – wie der Antragsgegner meint – dem Bereich der Behandlungspflege zuzuordnen ist. Die Abgrenzung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Leistungen zur sozialen Rehabilitation erfolgt nicht nach den in Betracht kommenden Leistungsgegenständen; entscheidend ist vielmehr der Leistungszweck. Leistungszwecke des SGB V bzw. der medizinischen Rehabilitation und der sozialen Rehabilitation können sich überschneiden; die Zwecksetzung der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist mit der Zwecksetzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aber nicht identisch (vgl. BSG, Urteil vom 29. September 2009, B 8 SO 19/08 R, juris, Rdnr. 21). Der Leistungszweck Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung ist betroffen, wenn die geförderte Leistung unmittelbar mit dem Schulbesuch verknüpft ist und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dient (vgl. BSG, Urteil vom 20. September 2012, B 8 SO 15/11 R, juris, Rdnr. 21). Ist ohne die Maßnahmen eine Teilnahme am Schulunterricht nicht gesichert, besteht eine unmittelbare Verknüpfung mit der Zielrichtung der Leistung (vgl. Hess. LSG, Beschluss vom 15. März 2017, L 4 SO 23/17 B ER, RN. 8).“

*„Ausgehend davon steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass erst **die Teilhabeassistenz der Antragstellerin den Schulbesuch ermöglicht**, mithin ohne die Teilhabeassistenz keine angemessene Schulbildung erfolgen könnte, so dass eine unmittelbare Verknüpfung zwischen der Teilhabeassistenz und der Zielrichtung der Teilhabeleistung besteht (Beschluss SG Darmstadt vom 15.10.2018, S 17 SO 124/18 ER).“*

Folgende Aufgaben können im Fall eines Kindes mit Diabetes zur Unterstützung durch eine Assistenzperson infrage kommen

Das Kind benötigt eine Person, die ihn bei folgenden Aufgaben in einer 1:1 Situation

durchgehend im Schulvormittag und in der Betreuung unterstützt:

- Gabe von Traubenzucker bei plötzlich entstehender Unterzuckerung;
- Kontrolle von Pumpe und Handy, da diese einer technischen Überwachung durch eine erwachsene Person bedürfen, um Fehlfunktionen zu erkennen;
- Unterstützung des Kindes bei körperlichen Aktivitäten wie z.B. beim Sport, bei Ausflügen, bei den Nachmittagsangeboten, weil das Kind seine Kräfte bzw. die Auswirkung seiner Behinderung noch nicht einschätzen kann;
- Vermeidung von Störprozessen fürs Kind im Unterricht und Einbindung des Kindes in den Unterricht zur Garantie der Teilhabe an Bildung;
- wiederholendes Erklären des Lernstoffes, wenn das Kind sich aufgrund von Unterzuckerung und/oder Beschäftigung mit seinem Zuckerwert nicht auf den Unterricht konzentrieren kann;
- Unterstützung bei Pausen, die notwendig sind, wenn das Kind aufgrund der nächtlichen Unruhe übermüdet und erschöpft ist;
- **Vermittlung zwischen dem Kind und seinen Mitschüler*innen im sozialen Bereich, wenn es sich aufgrund seiner Behinderung unwohl fühlt und nicht sozial adäquat auf seine Klassenkamerad*innen eingehen kann.**

Dorothea Terpitz, Gemeinsam leben Hessen e.V., August 2024